

# Dokumente der Vereinten Nationen

Flüchtlinge, Selbstbestimmungsrecht, Menschenrechte, Nazismus und Faschismus, Sessellen, Abrüstung, UN-Mitgliedschaft

## Flüchtlinge

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme. — Resolution 35/124 vom 11. Dezember 1980

Die Generalversammlung,

- in großer Sorge über die zunehmenden Flüchtlingsströme in vielen Teilen der Welt,
- zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid von Millionen Männern, Frauen und Kindern, die aus ihrer Heimat fliehen oder gewaltsam vertrieben werden und in anderen Ländern Zuflucht suchen,
- in Bekräftigung des Rechts der Flüchtlinge, wieder dorthin in ihre Heimatländer zurückzukehren, von wo sie gekommen sind (to their homes in their homelands),
- in Würdigung der unermüdlichen humanitären und sozialen Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,
- ferner in Würdigung des Beitrags aller Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Hilfe geleistet haben, und unter Hervorhebung der Bedeutung ihrer Bemühungen in diesem Bereich,
- in Anbetracht dessen, daß Flüchtlingsströme neben dem Leid, das sie über einzelne Menschen bringen, auch der gesamten internationalen Gemeinschaft große politische, wirtschaftliche und soziale Belastungen auferlegen können, deren Auswirkungen auf Entwicklungsländer mit begrenzten eigenen Ressourcen besonders verheerend sind,
- in Anbetracht dessen, daß massive Flüchtlingsströme nicht nur die innere Ordnung und Stabilität der Aufnahmeländer beeinträchtigen, sondern auch die Stabilität gesamter Regionen gefährden und so zu einer Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit werden können,
- im Bewußtsein ihrer Pflicht zur gründlichen Prüfung aller Aspekte des Flüchtlingsproblems und zum Studium der von den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mittel und Möglichkeiten zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- in Bekräftigung der Unverletzlichkeit bestehender internationaler Normen und Grundsätze über die Verantwortung von Staaten, insbesondere für den Flüchtlingsschutz, und in Bekräftigung der Aufgabenverteilung der internationalen Organisationen und Institutionen,
- in Bekräftigung ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verabschiedet hat,
- daher in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen aufgerufen sind, neben

humanitärer und sozialer Hilfe geeignete Mittel zur Verhütung neuer Flüchtlingsströme in Erwägung zu ziehen,

1. verurteilt nachdrücklich alle Politiken und Praktiken unterdrückerischer und rassistischer Regime sowie Aggression, Fremdherrschaft und fremde Besetzung, die die Hauptursachen für die umfangreichen Flüchtlingsströme überall in der Welt sind und die unmenschliches Leid mit sich bringen;
2. bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Vorschläge für eine internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme und zur Erleichterung der Rückkehr rückkehrwilliger Flüchtlinge zuzuleiten;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur weiteren Prüfung und gründlichen Untersuchung auf ihrer sechshunddreißigsten Tagung zusammen mit den auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung hierzu vorgebrachten Äußerungen über die Auffassungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Mitgliedstaaten über alle weiteren Beiträge zu dieser Frage zu berichten, die ihm unter Umständen von anderen Organen der Vereinten Nationen zugehen;
4. beschließt die Aufnahme des Punktes »Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme« in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +105; -16: Afghanistan, Angola, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jemen (Demokratischer), Kuba, Laos, Mongolei, Mosambik, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vietnam; = 14: Äthiopien, Algerien, Benin, Burundi, Guinea, Guinea-Bissau, Kongo, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Sao Tomé und Principe, Simbabwe, Tansania, Uganda.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme. — Resolution 36/148 vom 16. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 35/124 vom 11. Dezember 1980 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung massiver neuer Flüchtlingsströme,
- nach Beschäftigung mit dem Bericht des Generalsekretärs,
- im Hinblick auf die gemäß Resolution 35/124 der Generalversammlung von den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vorgelegten Stellungnahmen und Vorschläge,
- zutiefst beunruhigt über die anhaltenden massiven Flüchtlingsströme in vielen Teilen der Welt und das menschliche Leid von Millionen von Männern, Frauen und Kindern, die aus ihrer Heimat fliehen bzw. gewaltsam aus ihr vertrieben werden,

- in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung von Politiken und Praktiken oppressiver und rassistischer Regime sowie von Aggression, Kolonialismus, Apartheid, Fremdherrschaft, ausländischer Intervention und Besetzung, die zu den Hauptursachen für neue und massive Flüchtlingsströme in der ganzen Welt gehören und ungeheures menschliches Leid verursachen,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sozio-ökonomische Faktoren in starkem Maße dazu beitragen, daß Menschen zu Flüchtlingen werden,
- in Bekräftigung der Unverletzlichkeit der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie anderer schon bestehender internationaler Instrumente, Normen und Grundsätze u. a. über die Verantwortung von Staaten hinsichtlich der Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme und über den Status und den Schutz von Flüchtlingen sowie ferner in Bekräftigung der Aufgabenverteilung der bestehenden internationalen Organisationen und Institutionen,
- unter Hervorhebung der Tatsache, daß massive Flüchtlingsströme nicht nur die innere Ordnung und Stabilität der Aufnahmeländer beeinträchtigen, sondern auch die politische und soziale Stabilität und die wirtschaftliche Entwicklung gesamter Regionen gefährden und so zu einer Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit werden können,
- im Hinblick darauf, daß massive Flüchtlingsströme neben dem Leid, das sie über einzelne Menschen bringen, auch der gesamten internationalen Gemeinschaft erhebliche politische, wirtschaftliche und soziale Belastungen auferlegen können, die sich auf Entwicklungsländer — insbesondere soweit ihre eigenen Ressourcen begrenzt sind —, verheerend auswirken können,
- in der Überzeugung, daß die Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme daher ein dringendes Anliegen der gesamten internationalen Gemeinschaft ist,
- in Bekräftigung ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verabschiedet hat,
- in Würdigung der unermüdlichen Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und seiner Mitarbeiter auf humanitärem und sozialem Gebiet, für die das Amt des Hohen Kommissars zweimal den Friedensnobelpreis erhalten hat,
- ferner in Würdigung des Beitrags aller Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie zwischenstaatlichen Organisationen, die Hilfe geleistet haben, und unter Hervorhebung der Bedeutung ihrer Bemühungen in diesem Bereich,
- sich dessen bewußt, daß zur Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme unbedingt geeignete Wege der internationalen

Zusammenarbeit entwickelt werden sollten, die im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere mit dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten sowie ferner im Einklang mit dem Grundsatz stehen, daß aus der Charta keine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten abgeleitet werden kann, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;
2. begrüßt die von den Mitgliedstaaten sowie von den Organen, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gemäß Resolution 35/124 der Generalversammlung vorgelegten Stellungnahmen und Vorschläge für eine internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme und zur Erleichterung der Rückkehr rückkehrwilliger Flüchtlinge;
3. hebt das Recht der Flüchtlinge hervor, wieder an ihre Heimstätten in ihren Heimatländern zurückzukehren, und bekräftigt das in ihren früheren Resolutionen festgehaltene Recht nicht rückkehrwilliger Flüchtlinge auf angemessene Entschädigung;
4. beschließt die Einsetzung einer siebzehnköpfigen Gruppe von Regierungssachverständigen, deren Kosten in der Regel von den Staaten zu tragen sind, die einen Sachverständigen nominieren und deren Kandidat nach entsprechender Konsultation mit den Regionalgruppen sowie unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung vom Generalsekretär ernannt wird;
5. ersucht die Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ausarbeitung von Empfehlungen für geeignete Wege der internationalen Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, unter Zugrundelegung schon bestehender einschlägiger internationaler Instrumente, Normen und Grundsätze sowie unter gebührender Berücksichtigung der in Ziffer 3 erwähnten Rechte zwecks Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Vermeidung neuer massiver Flüchtlingsströme möglichst bald eine umfassende Überprüfung des Problems mit allen seinen Aspekten durchzuführen, mit dem Ziel, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten Empfehlungen über geeignete Wege der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich auszuarbeiten;
6. ersucht die Gruppe von Regierungssachverständigen, zu bedenken, wie wichtig es ist, allgemeine Übereinstimmung zu erzielen, wann immer dies für das Ergebnis ihrer Arbeiten von Bedeutung ist;
7. ersucht die Gruppe von Regierungssachverständigen um Berücksichtigung der dem Generalsekretär gemäß Resolution 35/124 zugeleiteten Stellungnahmen und Vorschläge sowie aller weiteren Stellungnahmen und Vorschläge von Mitgliedstaaten und Organen, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen samt der auf der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung bei der Erörterung dieses Punktes geäußerten Auffassungen sowie um Berücksichtigung der vom Sonderberichterstatter der achtunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission gemäß Resolution 29(XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981 vorzulegenden Studie samt der Be-

ratungen der Kommission über diese Studie;

8. fordert die Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Vorschläge zu diesem Punkt bisher noch nicht zugeleitet haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;
9. ersucht den Generalsekretär, eine weitere Zusammenstellung der gemäß Ziffer 8 eingegangenen Antworten vorzunehmen und der Gruppe von Regierungssachverständigen alle zum Abschluß ihrer Arbeiten erforderlichen Hilfen, Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;
10. fordert die Gruppe von Regierungssachverständigen auf, dem Generalsekretär so rechtzeitig einen Bericht vorzulegen, daß die Generalversammlung ihn auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung behandeln kann;
11. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Selbstbestimmungsrecht

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. — Resolution 36/10 vom 28. Oktober 1981

Die Generalversammlung,

- erneut erklärend, wie wichtig für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten sowie in der in Resolution 1514(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgehalten wurde,
- unter Begrüßung der zunehmenden Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch Völker, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, sowie der Entwicklung dieser Völker zu souveränen und unabhängigen Staaten,
- tief besorgt über die fortgesetzten Akte oder Androhungen fremder militärischer Interventionen und Besetzung, welche das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,
- ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß durch das weitere Vorkommen derartiger Aktionen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Heimat verloren haben und weiter verlieren, sowie darauf hinweisend, wie dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Menschen erforderlich sind,
- unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten und siebenunddreißigsten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge militärischer Intervention sowie fremder Aggression und Besetzung,
- unter erneutem Hinweis auf ihre Resolu-

tion 35/35B vom 14. November 1980,

— in Kenntnisnahme der Mitteilung des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1981,

1. erklärt erneut, daß die universelle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Bewahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;
2. erklärt ihre entschiedene Ablehnung von Akten fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;
3. fordert die verantwortlichen Staaten auf, ihrer militärischen Intervention und Besetzung fremder Länder und Territorien unverzüglich ein Ende zu setzen und alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Ausübung dieser Akte gegen die betroffenen Völker angewendet worden sein sollen;
4. beklagt das Elend der Hunderttausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen, die durch die obengenannten Akte ihre Heimat verloren haben, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;
5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, durch fremde militärische Intervention, Aggression oder Besetzung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter dem Punkt ›Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung der Menschenrechte‹ einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Menschenrechte

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren. — Resolution 36/22 vom 9. November 1981

Die Generalversammlung,

- im Hinblick auf die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte — insbesondere in Artikel 6, 14 und 15 — enthaltenen Bestimmungen über die Todesstrafe,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 2393 (XXIII) vom 26. November 1968, in der sie die Regierungen der Mitgliedstaaten u. a. gebeten hat, in Ländern, die die Todesstrafe anwenden, bei der Anklage wegen eines Kapitalverbrechens für die größtmögliche Sorgfalt der gesetzlichen Verfahren und den größtmöglichen Schutz des Angeklagten zu sorgen,
- ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/172 vom 15. Dezember 1980 über willkürliche Hinrichtungen bzw. Hinrichtungen im Schnellverfahren,
- eingedenk ihrer Resolution 35/171 vom

15. Dezember 1980, in der sie sich u. a. der auf dem Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Konsens verabschiedeten Erklärung von Caracas anschloß,

1. verurteilt die Praxis von Hinrichtungen im Schnellverfahren und willkürlichen Hinrichtungen;
2. beklagt nachdrücklich die zunehmende Zahl der Hinrichtungen im Schnellverfahren sowie die noch immer große Häufigkeit willkürlicher Hinrichtungen in verschiedenen Teilen der Welt;
3. stellt mit Besorgnis fest, daß Hinrichtungen vorkommen, die weithin für politisch motiviert gehalten werden;
4. bittet alle in Frage kommenden Mitgliedstaaten eindringlich, die in Ziffer 1a der Resolution 35/172 der Generalversammlung erwähnte Mindestnorm des Rechtsschutzes einzuhalten;
5. ersucht den Generalsekretär erneut, in Fällen, in denen diese Mindestnorm des Rechtsschutzes nicht gewährleistet zu sein scheint, alle seine Handlungsmöglichkeiten einzusetzen;
6. bittet die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen und in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, dem Ersuchen des Generalsekretärs um ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zum Problem der willkürlichen Hinrichtungen bzw. der Hinrichtungen im Schnellverfahren zu entsprechen;
7. ersucht den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, auf seiner siebenten Tagung das Problem der willkürlichen Hinrichtungen und der Hinrichtungen im Schnellverfahren im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Nazismus und Faschismus

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken. — Resolution 35/200 vom 15. Dezember 1980

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und fremde Besetzung hervorgegangen sind und daß die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit bekundet haben, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,
- eingedenk des Leids, der Zerstörung und des Todes von Millionen Menschen, die Opfer von Aggression, fremder Besetzung, Nazismus und Faschismus geworden sind,
- in Bekräftigung der in der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze, die auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf die Entwicklung freundschaftlicher, auf die Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen und auf die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit gerichtet sind,
- nachdrücklich darauf hinweisend, daß

Nazismus und Faschismus in allen ihren Erscheinungsformen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden und ein Hindernis für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten und Völkern und für die Förderung und Einhaltung der Menschenrechte darstellen können,

- erneuert erklärend, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß den Resolutionen 3(I) vom 13. Februar 1946 und 95(I) vom 11. Dezember 1946 der Generalversammlung eine universale Verpflichtung für alle Staaten darstellt,
  - unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331(XXII) vom 18. Dezember 1967, 2438(XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2545(XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2713(XXV) vom 15. Dezember 1970, 2839(XXVI) vom 18. Dezember 1971 und 34/24 vom 15. November 1979,
  - ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung und die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
  - in Unterstreichung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung, des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermords und anderer einschlägiger internationaler Instrumente,
  - im Hinblick darauf, daß alle auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhenden totalitären Ideologien und Praktiken, darunter auch nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten, sowie die auf einer systematischen Vorenthaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhenden totalitären Ideologien und Praktiken mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Vorbereitung der Menschheit auf ein Leben in Frieden völlig unvereinbar sind,
  - tief besorgt über die auf nationaler und internationaler Ebene erfolgte Zunahme von Aktivitäten, die auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhende Formen totalitärer Ideologien und Praktiken propagieren, darunter auch nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten,
1. verurteilt alle auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhende totalitären Ideologien und Praktiken, darunter auch nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten, sowie die auf einer systematischen Vorenthaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhenden totalitären Ideologien und Praktiken;
  2. bittet alle Staaten eindringlich, gebührend auf die Anwendung der im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Resolution 2839(XXVI) der Generalversammlung niedergelegten Bestimmungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Verfassungssystemen vor allem auf die erforderlichen Maßnahmen gegen die Aktivitäten von Gruppen und Organisationen, die aufgrund von

rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror, Nazismus, Faschismus, Neofaschismus und andere Ideologien praktizieren, zu achten;

3. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu diesen Problemen und zu Maßnahmen zukommen zu lassen, die zur Beseitigung von Nazismus, Faschismus, Neofaschismus und auf rassistischer Intoleranz, Rassenhaß und Rassenterror beruhenden verwandten Ideologien auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden sollten;
4. ersucht die Menschenrechtskommission, dieses Thema auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt »Frage künftiger Maßnahmen gegen Ideologien und Praktiken, die auf Terror oder auf Anstiftung zur rassistischen Diskriminierung oder zu irgendeiner Form des gegen eine Gruppe gerichteten Hasses beruhen« zu behandeln;
5. ersucht den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der von der in der Menschenrechtskommission zu erwartenden Diskussion ausgeht und auf den von Staaten vorgebrachten Stellungnahmen beruht.

Abstimmungsergebnis: + 124; - 0; = 18 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Vereinigte Staaten).

## Seschellen

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Söldnerangriff auf die Seschellen. — Resolution 496(1981) vom 15. Dezember 1981

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des Schreibens des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung der Republik der Seschellen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/14783) vom 8. Dezember 1981,
  - nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Republik der Seschellen,
  - eingedenk dessen, daß es allen Mitgliedstaaten obliegt, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
1. erklärt, daß die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Republik der Seschellen geachtet werden müssen;
  2. verurteilt den vor kurzem erfolgten Söldnerangriff auf die Republik der Seschellen und die anschließende Flugzeugentführung;
  3. beschließt, eine aus 3 Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Untersuchungskommission mit dem Auftrag zu entsenden, den Hintergrund und die Finanzierung des Söldnerangriffs vom 25. November 1981 auf die Republik der Seschellen zu untersuchen, sowie wirtschaftliche Schäden zu beurteilen und zu schätzen, und dem Sicherheitsrat bis spätestens 31. Januar 1982 einen Bericht mit Empfehlungen vorzulegen;
  4. beschließt, daß die Mitglieder der Untersuchungskommission im Anschluß an Konsultationen zwischen dem Präsidenten des Sicherheitsrats und den Mitgliedern des Sicherheitsrats sowie der Republik der Seschellen ernannt werden;
  5. ersucht den Generalsekretär, der Unter-

- suchungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren;  
6. beschließt, mit dieser Frage weiter befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Abrüstung

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Weltweite Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung. — Resolution 36/92J vom 9. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- tief besorgt über die wachsende Gefahr eines Atomkriegs sowie über die Fortdauer und Eskalation des Rüstungswettlaufs,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit, gemäß der Forderung im Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung die Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung zu mobilisieren,

— in der Auffassung, daß eine weltweite Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung eine wichtige Bekundung des Willens der Weltöffentlichkeit darstellen und zur Schaffung eines günstigen Klimas für Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung beitragen würde,

— ferner in der Auffassung, daß es begrüßenswert wäre, wenn eine solche weltweite Aktion unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter aktiver Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen und anderen öffentlichen Institutionen durchgeführt würde,

1. bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge bezüglich einer weltweiten Unterschriftenaktion für Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs, zur Beschränkung des Rüstungswettlaufs und zur Förderung der Abrüstung mitzuteilen;
2. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten einen Bericht darüber zu erstellen, welche Form und welches Verfahren für die Durchfüh-

rung einer solchen weltweiten Aktion unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am besten geeignet wäre, und ersucht ihn, den Bericht der zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zur Behandlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +78; -3: Brasilien, Kanada, Vereinigte Staaten; =56 (darunter alle EG-Staaten).

## UN-Mitgliedschaft

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Aufnahme von Antigua und Barbuda. — Resolution 492(1981) vom 10. November 1981

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags von Antigua und Barbuda auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/14742),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Antigua und Barbuda als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Literaturhinweis

**Bruha, Thomas: Die Definition der Aggression. Faktizität und Normativität des UN-Konsensbildungsprozesses der Jahre 1968 bis 1974, zugleich ein Beitrag zur Strukturanalyse des Völkerrechts**

Berlin-München: Verlag Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 66) 1980  
366 S., 124,- DM

Anliegen des Verfassers ist es nicht, den zahlreichen Arbeiten über die Aggressionsdefinition eine weitere hinzuzufügen. Im Zentrum seiner Untersuchung steht vielmehr eine Analyse des Verhandlungsverfahrens, der zur Aggressionsdefinition geführt hat. Dabei dient diese Würdigung des Konsensbildungsprozesses nicht einer Interpretation der Aggressionsdefinition im Sinne von Art. 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, sondern hat zum Ziel, festzustellen, inwieweit dem Konsensbildungsprozeß zur Definition der Aggression »völkerrechtsbildende Kraft« inneohnt. Insofern steht im Vordergrund der Untersuchung eine Würdigung des Konsensbildungsprozesses, eines Verfahrens, das zunehmend die Willensbildung in den Vereinten Nationen, aber auch auf Kodifikationskonferenzen bestimmt. Auch wenn der Verfasser sich auf die Entwicklung der Aggressionsdefinition beschränkt, so haben seine Aussagen doch Bedeutung über diesen Rahmen hinaus und es ist völlig zutreffend von einem Beitrag zur Strukturanalyse des Völkerrechts zu sprechen, wie dies der Untertitel tut. Ob allerdings die Verhandlungen zu der Aggressionsdefinition das am günstigsten gewählte Untersuchungsobjekt sind, mag bezweifelt werden, denn diese richtet sich — worauf auch der Verfasser hinweist (S. 95ff.) — nicht an die Staaten; es fehlt dem Text also der Rechtsbindungsauftrag, was nicht ohne Einfluß auf die Bewertung des Konsensbildungsprozesses bleiben kann. Der Autor weist selbst völlig zu Recht auf die funktionale Einheit zwischen Willensbil-

dungsprozeß und Organbeschluß hin (S. 79), wobei nicht nur das Verfahren den Beschlußinhalt — wie er meint —, sondern der Beschlußinhalt auch das Verfahren mitbestimmt. Es drängt sich doch die Frage auf, ob es wirklich zur Konsensbildung bezüglich der Aggressionsdefinition gekommen wäre, hätte diese Verhaltenspflichten der Staaten formuliert.

An den Anfang seiner Untersuchung stellt der Verfasser — ein ohne Zweifel außerordentlich fruchtbarer Gedanke — Art. 13 Abs. 1a der UN-Charta, wonach die Generalversammlung Empfehlungen abgibt, um »die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen«. Dies bildet den Rahmen, aus dem heraus die besondere Bedeutung des Konsensbildungsprozesses gewürdigt wird. Dabei bezweifelt der Verfasser, ob der Unterscheidung zwischen »progressive development of international law« und »its codification« noch Bedeutung beigemessen wird (S. 20). Dieser rechtstatsächlich zu verstehenden Aussage kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Gerade die Kodifikationsarbeiten der letzten Jahre beweisen, welche Bedeutung die UNO ihnen beimißt und daß sie sich dessen bewußt ist, daß auch die ständige Wiederholung von Resolutionen (»reciting«) die Kodifikation nicht zu ersetzen vermag. Das wohl beste Beispiel dafür sind die kodifikatorische Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung zur Beseitigung der Rasediskriminierung, obwohl beide zu den am häufigsten immer wieder zitierten Resolutionen der Generalversammlung gehören. Dieser Vorbehalt beinhaltet jedoch keine Kritik an dem von dem Autor gewählten Ansatz und schmälert in keiner Weise sein Verdienst, als einer der ersten das Konsensbildungsverfahren im Hinblick auf die völkerrechtliche Normbildung gewürdigt zu haben (S. 288ff.).

Das Werk gliedert sich wie folgt: Nach einer Einleitung, die Gegenstand und Methode der Untersuchung umschreibt, folgt eine Schilderung sowie fundierte Systematisierung des Konsensbildungsverfahrens (S. 51-94). Dabei kommt der Verfasser im Einklang mit der herrschenden Lehre zu dem Ergebnis, daß sich durch das Konsensbildungsver-

fahren keine neue juristische Kategorie kollektiver Beschlüsse herausgebildet hat (S. 83); dennoch hält er fest, daß »Konsensbeschlüsse sich nicht folgenlos negieren lassen, sondern der Funktion nach normativ sind und eine irgendwie geartete Sollensbefolgung fordern« (S. 93) — eine These, die in den folgenden Ausführungen präzisiert und überzeugend erhärtet wird.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich — den ersten Teil empirisch absichernd — dem Konsensbildungsverfahren zur Aggressionsdefinition. Am Anfang steht eine Analyse des Definitionstextes; dem folgt (S. 135-275) eine Untersuchung des Konsensbildungsprozesses — der zweifellos gelungene Hauptteil der Arbeit. Der Verfasser gelangt in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehrmeinung zu dem Ergebnis, daß sowohl nach dem Wortlaut der Definitionserklärung als auch nach der Stimmenerklärung die tatbestandliche Definition der Aggression nicht rechtsnormativ mandatorisch formuliert ist. Davon ausgenommen wissen will der Autor wohl diejenigen Teile der Aggressionsdefinition, die substantiell der Charta der Vereinten Nationen oder der Prinzipienklärung über freundschaftliche Beziehungen (A/Res/2625 (XXV)) entnommen worden sind (S. 112, 275). Diese Aussage hätte des führbaren Nachweises bedurft, daß die Prinzipienklärung mit dem Anspruch auftritt, den Inhalt völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu verkörpern. Auffallend ist, daß hier der Autor — insoweit sein System verlassend — sich auf eine Textinterpretation stützt, ohne sie durch eine entsprechende Analyse des Konsensbildungsprozesses abzusichern.

Besonders fruchtbar sind die Ausführungen zur rechtlichen Bedeutung des Konsensbildungsprozesses (S. 288-315). Hier ist es dem Autor wirklich gelungen, Neuland zu erschließen. Er würdigt die Konsensbildung zutreffend vor allem in dem Bereich der Schaffung von Völkergewohnheitsrecht und bewertet den Konsens dort als einen aktuell eigengewichtigen Beitrag, der es erlaubt, auf den Nachweis entsprechender Praxis zu verzichten (S. 304). Damit erscheinen die Foren der Konsensbildung als Nährboden für die beschleunigte Entstehung von Völkergewohnheitsrecht. *Rüdiger Wolfrum* □